

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Piezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgegeben:
In Diez: Rosenstraße 33.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Ems und Diez.

Nr. 51

Diez, Donnerstag den 1. März 1917

57 Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. 3300/1. 17. Z. K. IIIa,

betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme
von Korkholz, Korkabfällen und den daraus
hergestellten Halb- und Fertigfabrikaten.

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des
Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen
Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach
den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind,
jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften
nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von
Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357)
in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom
9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Ge-
setzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-
Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe
bis zu 10000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder
kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft
über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände
zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhan-
delt;
4. wer den nach § 5 enthaltenen Ausführungsbestimmungen
zuwiderhandelt.

Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vor-
raterhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915
und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684)
bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes
gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässi-
ger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) Korkholz (Rinde des Korkholzes), Bierkorkholz und
Korkbroden,
- b) Korkabfälle, Korkschnitz, Korkmehl sowie alle sonstigen
bei der Korkverwertung sich ergebenden Korkrückstände,
- c) neue und gebrauchte Korkstopfen (Pfropfen), Kork-
spunde und Korkscheiben,
- d) neue und gebrauchte Korkringe und Korkfender,
- e) alle übrigen vorstehend nicht genannten Fabrikate aus
Kork (auch gebrauchte), soweit in ihnen der Kork in
unverändertem Zustande enthalten und nicht mit an-
deren Stoffen fest verbunden ist (also z. B. nicht Kork-
steine, Linoleum, Isoliermittel usw.).

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle im § 1 aufgeführten Gegenstände werden hiermit
beschlagnahmt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist
erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige An-
gaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit
Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können
Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate ver-
fallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich
die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu füh-
ren unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er
auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der
gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige An-
gaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder
im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten
bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschrie-
benen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist, und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der nachstehenden Anordnungen (§§ 4 und 5) erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 4.

Verarbeitungs- und Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die weitere Verarbeitung von Korkholz und Korkabfällen der im § 1 a und b aufgeführten Gegenstände zur Erfüllung von Aufträgen der Seeres- oder Marineverwaltung zulässig.

Ebenso ist trotz der Beschlagnahme die Verwendung der im § 1 c und d genannten Gegenstände zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft erlaubt.

§ 5.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen von den im § 1 c bis d aufgeführten Gegenständen monatlich bis zu 10 v. H. des bei Inkrafttreten der Bekanntmachung vorhandenen Vorrats veräußert werden.

§ 6.

Meldepflicht, Meldestelle und Meldesfrist.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht. Für die Meldepflicht ist der am 1. März 1917 tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die Meldungen sind an die Kriegswirtschafts Aktiengesellschaft, Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, postfrei mit der Aufschrift „Bestandserhebung von Korkholz usw.“ bis zum 10. März 1917 zu senden.

§ 7.

Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung sind verpflichtet:

1. alle natürlichen und juristischen Personen, die Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 8.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, aus denen sich der Umfang der Meldungen im einzelnen ergibt. Die Fragen sind genau zu beantworten.

Die Anforderung der Meldescheine hat bei der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft zu erfolgen, sie sind mit deutscher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Anmeldung der vorhandenen Bestände und Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von der erstatteten Meldung ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

Lagerbuch und Inventarisierung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 6 und 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu verwahren sind.

§ 10.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind:

a) Vorräte an:

1. Korkholz (Rinde des Korkholzes), Zierkorkholz und Korkbroden unter 50 Kg.,
2. Korkabfällen, Korkschrot, Korkmehl sowie allen sonstigen bei der Korkverwertung sich ergebenden Korkrückständen unter 50 Kg.,
3. neuen Korkstopfen (Pfropfen), Korkpunden und Korkscheiben unter 25 Kg., desgleichen gebrauchten unter 50 Kg.,
4. neuen Korkringen und Korkfendern unter 25 Kg., desgleichen gebrauchten unter 50 Kg.,
5. allen übrigen nicht genannten Fabrikaten aus Kork, soweit in ihnen der Kork in unverändertem Zustande enthalten und nicht mit anderen Stoffen fest verbunden ist, und zwar neuen, unter 25 Kg., desgleichen gebrauchten unter 50 Kg.;

b) alle Bestände an den im § 1 genannten Gegenständen, die sich im Besitz der Seeres- oder Marineverwaltung befinden.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle auf diese Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind an das Preussische Kriegsministerium, Abteilung J. R., Wilhelmstraße 48, zu richten.

§ 12.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. März 1917.

**Stellvertretendes Generalkommando
XVIII. Armeekorps.**

Coblenz, den 1. März 1917.

**Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.**

Ia 1 3302/2. 17.

1. 1515.

Diez den 27. Februar 1917.

An die Herren Bürgermeister

Betrifft: Viehzählung am 1. März d. Js.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister nochmals dringend, den zur Einreichung des Zählungsmaterials festgesetzten Termin (3. März d. Js. vormittags) pünktlich einzuhalten. Die bis zum 2. März noch nicht abgegebenen Zählpapiere sind bestimmt an diesem Tage noch unter „dringend, durch Eilboten zu bestellen“ mir zuzusenden.

Der Königl. Landrat:

Hannemann.

Bekanntmachung

Nr. M. 1/1. 17. S. R. A.

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung sowie freiwillige Ablieferung von Glocken aus Bronze.

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 3**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt worden.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1. März 1917 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche aus Bronze gegossene Glocken mit Ausnahme der in § 3 aufgeführten Bronzeglocken.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand hehlich beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt od. offensichtlich unrichtige od. unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

von der Kriegs-Mobilmachungsstelle des Königl. Kriegsministeriums oder durch die Militärbehörden freigegeben worden ist, und ferner auch solche Glocken, die zur freiwilligen Abgabe bereitgestellt waren, auf deren Ankauf für Heereszwecke aber vorläufig verzichtet worden ist.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Bronzeglocken, deren Einzelgewicht unter 20 kg. beträgt, Glocken in mechanisch betriebenen Glockenspielen, Glocken für Signalzwecke bei Eisenbahnen, auf Schiffen, Straßenbahnen und Feuerwehrfahrzeugen.

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden betroffen alle natürlichen und juristischen Personen, welche die von dieser Bekanntmachung betroffenen Bronzeglocken (§ 2) im Besitz oder Gewahrsam haben, insbesondere Verwaltungen usw. von Kirchen, Klöstern und Kapellen, Strafanstalten, Rathhäusern (Stadthäusern) und sonstigen öffentlichen Gebäuden, Hospitälern, Schulen, Fabriken, Mühlen, Berg- und Hüttenwerken usw., ferner Betriebe und Werkstätten, die neue Glocken gießen oder gesprungene Glocken umgießen oder die Bronzeglocken, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder Gewahrsam haben.

§ 5.

Beschlagnahme

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Bronzeglocken werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Bronzeglocken verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich durch die folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehende Anordnungen der Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Mobilmachungs-Abteilung des Kriegsamts oder der beauftragten Behörden erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind ferner alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Bronzeglocken bleibt unberührt.

§ 7.

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Bronzeglocken.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Bronzeglocken unterliegen einer Meldepflicht, auch wenn die Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung gemäß den Sonderbestimmungen des § 9 ausgesprochen wird; sie sind durch den Besitzer zu melden. Die gemeldeten Bronzeglocken werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Gemäß den Bestimmungen dieser Enteignungsanordnungen sind sie alsdann, soweit erforderlich, auszubauen und nach Entfernung der Abköpfe und Abköpfe an die Sammelstelle abzuliefern.

Die enteigneten Bronzeglocken, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten des Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. R. N. N. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln, Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen, übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Bronzeglocken.

II. Uebnahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde für die Glockenbronze zu zahlende Uebnahmepreis wird für die aus einem Bauwerk ausgebauten Glocken wie folgt festgesetzt:

- a) bei Geläuten*) mit einem Gesamtgewicht über 665 Kg. auf 2,00 M. für das Kilogramm, zusätzlich einer festen Grundgebühr von 1000 M. für das Geläut;
- b) bei kleinen Geläuten bis zu 665 Kg. auf 3,50 M. für das Kilogramm, ohne jede weitere Grundgebühr.

Maßgebend ist für die Preisberechnung das aus einem Bauwerk ausgebaut gesamte Bronzegewicht.

Die Uebnahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Bronzeglocken einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie den Ausbau der Bronzeglocken, die Entfernung der Klöppel und Klöppelstiele und die Ablieferung an die Sammelstellen.

Ablieferer, die mit den vorbezeichneten Uebnahmepreisen nicht einverstanden sind, sollen dies sogleich bei der Ablieferung erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebnahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf Antrag des Betroffenen durch das Reichsgerichtsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin W. 10, Viktoriast. 34, endgültig festgesetzt.

*) Unter Geläut im Sinne der Bekanntmachung wird die Gesamtzahl der auf einem Bauwerk befindlichen Bronzeglocken verstanden, wenn sie auch an verschiedenen Türmen u. a. m. untergebracht sind.

§ 9.

Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Bronzeglocken, für die ein besonderer wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstwert durch Sachverständige festgestellt wird, die von den Landeszentralbehörden bestimmt und den Betroffenen von den beauftragten Behörden alsbald namhaft zu machen sind, müssen von den beauftragten Behörden von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung befreit werden.

Die vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung erstatteten Gutachten können keine Berücksichtigung finden.

Die beauftragten Behörden sind weiterhin angewiesen, die Enteignung und Ablieferung von einzelnen Glocken vorläufig zurückzustellen,

1. wenn kein besonderer, sondern nur ein mäßiger wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstwert vorliegt, oder solche Bronzeglocken noch nicht oder nicht endgültig von den zuständigen Sachverständigen beurteilt worden sind,
2. wenn eine Glocke für die Bedürfnisse des Gottesdienstes erhalten bleiben soll,
3. wenn die Kosten des Einbaues der Ersatzglocken aus schließlich des Wertes derselben den Uebnahmepreis für das ausgebaut Bronzegewicht überschreiten würden.

Ueber die endgültige Befreiung entscheidet die Metallverwertungsstelle im Benehmen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden.

Andenkenwert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

§ 10.

Freiwillige Ablieferung von Bronzeglocken.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme von gemäß § 3 der Bekanntmachung nicht betroffenen Bronzeglocken verpflichtet. Für jedes Kilogramm solcher freiwillig abgelieferten, von Beschlägen oder Bestandteilen aus anderem Material als Bronze freigemachten Bronzeglocken werden 2,50 M. vergütet.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten, mit der Bezeichnung „Betr. Bronzeglocken“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht betreffen.

Frankfurt (Main), den 1. März 1917.

Stellv. Generalkommando XVIII. A. A.

Coblenz, den 1. März 1917.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.

Ia 1 3136/2. 17.

Diez, den 24. Februar 1917.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Betrifft: Familienunterstützungen.

Sie wollen dafür sorgen, daß die Gemeinderichter die zum Schlusse jedes Monats fällige Anzeige über die im Laufe des Monats ausbezahlten Reichs-Kriegsfamilienunterstützungen an die Kreis-Kommunalkasse Diez umgehend erstatten.

Dazu ist der Betrag der im Februar gezahlten außerordentlichen Kriegs-Familienunterstützungen anzugeben, und zwar nach den verschiedenen Arten der Kriegswohlfahrtspflege getrennt, z. B.

für Zusatzunterstützungen zusammen	150 M.
für über das Maß der armenrechtlichen Wohnungsfürsorge hinausgehenden Mietsbeihilfen	95 M.
Krankenhauskosten usw. für in Krankenhäusern untergebrachte Angehörige Einberufener	115 M.
	zus. 360 M.

Sind unter den außerordentlichen Unterstützungen Beträge enthalten, die anstelle von entzogenen Reichsunterstützungen gewährt werden, weil die aus dem Heeresdienst dem Zivildienst überwiesenen Heerespflichtigen nicht soviel verdienen, um ihre Familien ausreichend unterstützen zu können, so sind diese Beträge besonders zu bezeichnen, weil sie nach neuester Bestimmung den Gemeinden jetzt voll erstattet werden sollen. (Vergleiche das Ausschreiben vom 21. d. Mts., J.-Nr. 1630, das heute oder morgen im Kreisblatt erscheint.)

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Anzeigen.

Holzversteigerung. Obersförsterei Diez.

Mittwoch, den 7. März, vorm. 11 Uhr in der Wirtschaft von Anton Langschieb zu Altdiez. Distr. 10 Steinkopf, 19 Steinkopfbuchen. Buchen: 756 Rm. Eicht. u. Rn., 890 Wellen, 64 Rm. Keiser 1. Kl., 75 Rm. unaufgearbeitetes Keisig.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Ems.